

1. Grundlagen des Vertragsverhältnisses, Preise

1.1 Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen der GIG FASSADEN GmbH (nachfolgend GIG) und dem Vertragspartner (nachfolgend VP) sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der GIG abweichende Bedingungen des VP werden von GIG nicht anerkannt, es sei denn GIG stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Vertragserfüllungshandlungen von GIG gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, insbesondere verbindliche Angebote, Auftragsbestätigungen etc. sind nur mit firmenmäßiger Zeichnung der für GIG vertretungsbefugten Personen rechtswirksam.

1.2 Angebote und Preismitteilungen sind freibleibend und unverbindlich und ohne Gewährleistung im Sinne des § 1170a ABGB. Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt; die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet GIG nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. Die im Kostenvoranschlag verzeichneten Preise sind die Preise des Tages, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt. Preisangaben beziehen sich auf Lieferungen ab Werk einschließlich Verladung, Zölle, Transportkosten, Versicherung und Umsatzsteuer. Sollten sich die Lohnkosten oder andere, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen verändern, so ist GIG berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu verringern. Mündliche Erklärungen von Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auf für Vertragsergänzungen, -änderungen oder Nebenabreden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind unverbindliche Produktinformationen, deren Änderungen jederzeit vorbehalten bleiben.

1.3 Das Vertragsverhältnis kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch GIG und entsprechend deren Inhalt zustande. Erfolgt eine solche nicht, entsteht es durch tatsächliche Lieferung mit dem Inhalt der beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen. Zumutbare Änderungen des Vertragsinhaltes sind ohne vorherige Ankündigung durch GIG jederzeit zulässig. Zumutbarkeit besteht insbesondere hinsichtlich technischen Änderungen, Anpassungen an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie Verbesserungen von Konstruktion und bzgl. Material und Komponentenverwendung.

1.4 Leistungsausführung: Zur Ausführung der Leistung ist GIG erst nach Klärung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos die erforderliche Energie und versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, werden sie durch die notwendigen Überstunden und die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten berechnet.

2. Lieferung und Gefahrenübergang, Rücktritt, Verkürzung über die Hälfte

2.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk GIG. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.2 Gefahrenübergang erfolgt, insbesondere auch beim Versendungskauf, mit Übergabe, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks/Betriebsgeländes GIG. Des Weiteren geht die Gefahr bei Nichtabholung der Waren binnen einer mit schriftlicher Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten angemessenen Frist auf den VP über. Das Transportrisiko trifft den VP.

2.3 Tritt der VP – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat GIG die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der VP verpflichtet, nach Wahl von GIG einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu bezahlen.

Die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte (§934 ABGB) ist ausgeschlossen.

3. Lieferzeit und Verzug

3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder anderweitig schriftlich vereinbart worden ist, handelt es sich bei angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung eine Gewähr nicht übernommen wird. Wir sind berechtigt, die mit dem VP vereinbarten Termine und Lieferfristen sowohl des gesamten Auftrages als auch allfälliger Bauabschnitte jeweils um bis zu einem Monat zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der VP nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die verspätete Erfüllung des Vertrages berechtigt den VP nicht zur Geltendmachung von Pönalen oder Schadenersatzansprüchen, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

3.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Zugangs der endgültigen Auftragsbestätigung, nicht aber bevor der VP all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist und nicht vor Eingang einer vereinbarten bei Vertragsabschluss fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten der VP voraus.

3.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die vertragsgegenständlichen Waren das GIG-Werk bzw. Lager verlassen haben oder bei Bestehen einer Abholverpflichtung des VP die zu liefernden Waren versandbereit sind und dies dem VP schriftlich mitgeteilt worden ist.

3.4 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung im eigenem Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Arbeitskämpfmaßnahmen in Drittbetrieben, sofern GIG kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsver schulden trifft, des weiteren bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer oder Verkehrssperrungen oder höhere Gewalt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind und bei GIG, einem Vor- oder Unterpelieferanten

oder Transporteur eintreten und von GIG nicht zu vertreten sind, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Führen die vorgenannten Ereignisse dazu, dass GIG die Erbringung der Leistung unmöglich wird, ist GIG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.5 Wird der Versand auf Wunsch der VP oder aus Gründen, die der VP zu vertreten hat, verzögert, so ist GIG berechtigt, beginnend mit Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Verzug bleibt unberührt. Darüber hinaus ist GIG berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständlichen Waren zu verfügen und den VP innerhalb angemessener Frist neu zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen. Für den Fall des Rücktrittes haben wie bei Verschulden des VP die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

4.1 Rechnungen sind laut den in den Angeboten und Auftragsbestätigungen angeführten Zahlungsbedingungen fällig und zahlbar. Alle Zahlungen, auch An- und Teilzahlungen sind unabhängig von etwaigen Lieferterminverschiebungen zu den ursprünglich vereinbarten Terminen fällig. Die Zahlung gilt erst bei Gutschrift auf einem GIG Bankkonto und Bestehen einer Verfügungsmöglichkeit als erfolgt. Wechselzahlungen werden von GIG nicht entgegengenommen. Zahlungen werden von GIG zunächst auf offene Kosten, danach auf anfallende Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen angerechnet, innerhalb dieser Forderungsgruppen jeweils zunächst auf die älteste Schuld. Der VP hat Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung über Verlangen GIG zu leisten. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn – und Inkassospesen gehen zu Lasten des VP.

4.2 Der VP gerät in Zahlungsverzug, wenn er Zahlungen nicht spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung vornimmt. GIG bleibt vorbehalten, Verzug durch eine nach Fälligkeit zugehende Mahnung auch zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

4.3 Bei Zahlungsverzug ist GIG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Darüber hinaus steht GIG das Recht zu im Falle des Zahlungsverzuges des VP, Lieferungen bzw. Leistungen aus sämtlichen Verträgen mit dem VP von der Bestellung einer abstrakten und unbefristeten Bürgschaft einer europäischen Großbank oder einer Bankgarantie, deren Inhalt von GIG zu genehmigen ist, in Höhe sämtlicher offenen Zahlungen abhängig zu machen. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Zahlungsfrist kann GIG von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurücktreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.4 Treten nach Vertragsabschluss Umstände auf, welche die Kreditwürdigkeit des VP beeinträchtigen, z.B. Nichteinlösung von Schecks, Kündigungen oder Einschränkungen des Kreditversicherungsschutzes des VP durch den GIG Kreditversicherer, so ist GIG berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Barzahlungen ohne Rücksicht auf

entgegenstehende früherer Vereinbarungen binnen angemessener Frist zu verlangen und die Leistung so lange zu verweigern. Bei Weigerung des VP oder nicht fristgerechter Sicherheitsleistung ist GIG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

5. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des VP

Der VP hat sich vor Inbetriebnahme unserer Produkte und Leistungen mit einer allfälligen Betriebsanleitung und sonstiger ihm von GIG zur Verfügung gestellten Informationen über die Verwendung der gelieferten oder hergestellten Produkte und die damit verbundenen Risiken vertraut zu machen. Die Gefahrenhinweise, Gebrauchs- und Pflege und Instandhaltungsinformationen sind vom VP genau zu beachten. Der VP ist verpflichtet, bei einer Weitergabe der gelieferten Produkte auch die von uns zur Verfügung gestellten Gefahrenhinweise, Gebrauchs- und Pflege und Instandhaltungsinformationen weiterzugeben.

5.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, übernimmt GIG für die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Waren keine Gewährleistung.

5.2 Der VP ist verpflichtet die Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen und Schäden und Mängel GIG unverzüglich (längstens binnen 14 Tage ab Übergabe) schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, längstens aber binnen 14 Tagen nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich GIG zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Der VP ist verpflichtet, GIG Gelegenheit zu geben, das Vorhandensein von Mängeln zu überprüfen und hierzu insbesondere auf ausdrückliches Verlangen von GIG die beanstandeten vertragsgegenständlichen Waren - sofern dies möglich ist - unverzüglich auf eigene Kosten zur Prüfung am Erfüllungsort zur Verfügung zu stellen. GIG ist nicht verpflichtet, unaufgefordert eingesandte Waren auf Mangelhaftigkeit zu überprüfen und kann die Annahme verweigern. Der VP hat alle Änderungen an den behaupteten Mängeln zu unterlassen, insbesondere nicht aus eigenem Behebungsversuche durchzuführen, und diese Verpflichtung auch auf seine jeweiligen Abnehmer zu überbinden. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den VP oder seine jeweiligen Abnehmer schließt Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber GIG aus, sofern der VP nicht im Einzelnen nachweisen kann, dass der behauptete Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat und die von ihm oder dem Abnehmer vorgenommenen Maßnahmen weder ursächlich für den Mangel noch für eine allfällige Nichtfeststellbarkeit des Mangels im Zuge einer Überprüfung durch GIG ist.

5.3 Dem VP steht als Gewährleistungsanspruch zunächst die Verbesserung durch GIG am Erfüllungsort zu. Zusätzliche Kosten werden von GIG nicht übernommen. GIG ist nach ihrer Wahl berechtigt, statt der Verbesserung auch den Austausch gegen eine mangelfreie Sache vorzunehmen. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von GIG über und sind GIG vom VP auf dessen Gefahr und Kosten zurückzustellen. Soweit sich bei einer von GIG durchgeführten Überprüfung von eingesandten Waren das Vorliegen eines Mangels nicht bestätigt, werden diese vom VP auf seine Kosten zurückgesandt. GIG ist berechtigt, dem VP die Kosten der Überprüfung in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere, soweit ausnahmsweise eine Überprüfung von

unaufgefordert zur Verfügung gestellte Waren von GIG vorgenommen worden ist.

5.4 Sofern ein von GIG zu vertretender Mangel nicht durch Verbesserung behoben wird, ist der Gewährleistungsanspruch des VP grundsätzlich auf Preisminderung beschränkt. Die Aufhebung des Vertrages kann der VP nur bei Vorliegen wesentlicher Mängel, die den ordentlichen Gebrauch der Sache hindern, verlangen.

Wird vom VP das Vorliegen eines Mangels behauptet, können daraus resultierende Ansprüche, insbesondere wegen Gewährleistung oder Schadenersatz nur geltend gemacht werden, wenn der VP beweist, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, dies gilt auch innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe der Ware.

5.5 Für Schäden aufgrund eines von GIG zu vertretenden Mangels einschließlich Mangelfolgeschäden, haftet GIG – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Ausgenommen sind lediglich Personenschäden und Schäden, die infolge des Fehlens einer Eigenschaft eintreten, für deren Vorhandensein eine Garantieübernahme erfolgt ist. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche, deren Vorhandensein für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich ist. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

5.6 Ausgeschlossen sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, die durch unsachgemäße Verwendung, ohne die Genehmigung von GIG vorgenommene Veränderungen von Produkten, fehlerhafte Montage, natürlichen Verschleiß, fehlerhafte Behandlung oder Wartung, falschen Einbau, unsachgemäße Handhabung, außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegende Umstände sowie sonstige externe Einflüsse entstehen.

5.7 Gewährleistungsansprüche des VP verjähren binnen sechs Monaten ab Übergabe. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich auf zwei Jahre, wenn der VP oder dessen Abnehmer innerhalb von drei Monaten ab der technischen Inbetriebnahme einen Wartungsvertrag mit GIG abschließt.

5.8 Rückgriffsansprüche des VP gegenüber GIG gem. § 933 b ABGB sind eingeschränkt auf den Umfang, in dem Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nach Maßgabe dieser Bestimmungen geltend gemacht werden können. Rückgriffsansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen, wenn der VP Mängel oder Schäden nicht binnen 14 Tagen nach deren Bekanntwerden gegenüber GIG schriftlich rügt und im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung des Mangels oder Schadens gegen den VP dieser GIG nicht unverzüglich den Streit verkündigt.

5.9. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von GIG verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 GIG behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Leistung des vereinbarten Entgeltes nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt,

die gelieferte oder montierte Ware einzuziehen. Dies ohne Ankündigung und Mitwirkung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Falle auf Einbringung einer Besitzstörungsklage und ist nicht berechtigt, aus diesem Umstand irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer abzuleiten. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallenen Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

6.2 Der VP ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der VP für GIG vor, ohne dass für GIG hieraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der VP Vorbehaltsware von GIG mit in seinem Eigentum stehenden Artikeln, so steht GIG das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verarbeitet der VP unsere Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht GIG das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermischung und Vermengung der gelieferten Waren mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile und den Besitz an diesen überträgt der VP schon jetzt auf uns. Der VP wird die Sache als Verwahrer für GIG besitzen. Der VP darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübertragungen, Verpfändungen und andere, die Rechte von GIG gefährdende Verfügungen, sind insgesamt nicht gestattet.

6.3 Die dem VP aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsweise betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, auch solche auf Schadenersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte handelt, tritt der VP schon jetzt an GIG in voller Höhe ab.

6.4 Erlangt GIG durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand, erfasst die Abtretung bei Weiterveräußerung an dem Miteigentumsanteil von GIG entsprechenden Forderungsanteil, soweit dieser sich ermitteln lässt, andernfalls den Rechnungswert der verarbeiteten Vorbehaltsware von GIG.

6.5 Erfolgt die Be- und Verarbeitung oder die Weitergabe der Vorbehaltsware im Rahmen eines Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages oder Kaufvertrages, tritt der VP ebenfalls im Voraus den anteiligen Werklohnanspruch, der den Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht, an GIG ab. Der VP hat GIG auf Verlangen seine Kunden zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Kunden ersichtlich zu machen. .

7. Zulässigkeit von Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen Gegenforderung

7.1 Der VP kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um von GIG schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

7.2 Eine Zurückhaltung von Zahlungen durch den VP ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis, ist eine Zurückbehaltung nur zulässig, wenn es sich um von GIG schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

8. Beschränkung des Leistungsumfanges

8.1 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen – also bei vor Durchführung der zur korrekten Instandsetzung notwendigen Maßnahmen - ist mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. GIG übernimmt für die Dauer der Haltbarkeit behelfsmäßiger Instandsetzungen keine Gewährleistung oder Haftung. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen. Die Haltbarkeit von Schließern, Antrieben, Schließeinrichtungen und dgl. richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Datenschutz, Urheberrecht

9.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen GIG und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich; jedoch unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtsgesetzes, der Haager einheitlichen Kaufgesetze und des Abkommen über Internationale Warenkaufverträge (CISG).

9.2 Erfüllungsort für jedes Rechtsgeschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist Geschäftssitz von GIG. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem VP und GIG ist ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht im Sprengel des Landesgerichtes Wels. GIG ist jedoch auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. . .

9.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

9.4. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine Daten von GIG automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde erteilt weiters seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass die zwischen ihm und GIG abgewickelten Aufträge und Projekte von GIG als Referenzprojekte in Werbematerialien welcher Art auch immer (auch Homepage) unter Anführung des Namens des Projektes und des Auftraggebers genannt und Abbildungen welcher Art auch immer davon gezeigt werden.

9.5. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets Eigentum von GIG. Der VP erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

Attnang-Puchheim, Jänner 2011

GIG FASSADEN GmbH
Industriestrasse 30
A-4800 Attnang-Puchheim
FN 286499y
